9.11.2017 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Pressemitteilung des BVerwG vom 8.11.2017

Auszubildende wohnen nicht im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) „bei den Eltern“, wenn sie einen Elternteil in ihre Wohnung aufnehmen und sich diese Aufnahme als **Unterstützung des Elternteils** darstellt. Ihnen steht deshalb der höhere Unterkunftsbedarf zu. Dies hat das *Bundesverwaltungsgericht* in Leipzig am 8.11.2017 entschieden (*BVerwG* 5 C 11.16).

Klägerin nahm Mutter nach Kündigung der Wohnung auf

Die Klägerin, die als Studentin Ausbildungsförderung erhält, streitet mit dem beklagten Studierendenwerk darüber, ob ihr der höhere Unterkunftsbedarf zusteht. Dieser ist daran geknüpft, dass der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt. Die erhöhte Unterkunftspauschale betrug im streitigen Zeitraum 224 € monatlich (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Demgegenüber belief sich die **monatliche Unterkunftspauschale** für einen Auszubildenden, der „bei seinen Eltern wohnt“ im damaligen Zeitraum auf lediglich 49 € (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Nachdem der Mutter der Klägerin die Wohnung gekündigt worden war, nahm die Klägerin sie in ihre Wohnung auf. Daraufhin kürzte der Beklagte die der Klägerin gewährte Ausbildungsförderung und billigte dieser ab dem Einzug der Mutter in die Wohnung lediglich den geringeren Unterhaltsbedarf für bei den Eltern wohnende Auszubildende zu.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das *Verwaltungsgericht* der Klägerin für den streitigen Zeitraum von 16 Monaten den höheren Unterkunftsbedarf zugesprochen. Das *Oberverwaltungsgericht* hat das Urteil des *Verwaltungsgerichts* geändert und die **Klage abgewiesen**. Die Revision der Klägerin zum *Bundesverwaltungsgericht* hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Elternteil von Sozialleistungen abhängig

Zwar treffe die Auffassung des *Oberverwaltungsgerichts* zu, so das *BVerwG*, und entspräche der bisherigen ständigen Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts*, dass ein Wohnen „bei den Eltern“ im Sinne des Gesetzes grundsätzlich schon dann vorliegt, wenn Auszubildende in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben und die von ihnen genutzten Wohn- und Gemeinschaftsräume als einer Wohnung zugehörend anzusehen sind, ohne dass es auf die näheren Umstände des Zusammenlebens ankommt. Die damit verbundene gesetzliche Typisierung diene dem Bestreben des Gesetzgebers, die Ausbildungsförderung als Form der Massenverwaltung auch im Hinblick auf die Zuordnung der Unterkunftspauschalen **verwaltungspraktikabel auszugestalten**. Sie beruhe auf der Annahme, dass das Zusammenwohnen mit den Eltern oder einem Elternteil regelmäßig mit einer Kostenersparnis für den Auszubildenden verbunden ist und er darüber hinaus durch das gemeinsame Wohnen typischerweise noch

Rückhalt und Unterstützung durch die Eltern oder den Elternteil erlangt.

Es sei jedoch geboten, eine Ausnahme von dieser Typisierung zu machen, wenn Auszubildende einen Elternteil in ihre Wohnung aufnehmen und sich diese Aufnahme als **Unterstützung des Elternteils** darstellt. Dies sei jedenfalls anzunehmen, wenn - wie hier - der Elternteil von grundsätzlich nur das Existenzminimum abdeckenden Sozialleistungen (wie Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch) abhängig ist und vom Auszubildenden in dessen Wohnung aufgenommen wird, weil er anderweitig nicht mehr über eigenen Wohnraum verfügt. In einer solchen Konstellation spreche schon das Wortlautverständnis in gewichtiger Weise dafür, dass nicht der Auszubildende „bei dem Elternteil“ wohnt, sondern der Elternteil „bei dem Auszubildenden“. Auch die Zwecke der Kostenersparnis und Unterstützung durch den Elternteil, welche die Zubilligung der geringeren Unterkunftspauschale typisierend rechtfertigen, kämen in dieser Fallgestaltung nicht zum Tragen.

Vorinstanzen:

OVG Hamburg, 4 Bf 112/12 - Urteil vom 24. September 2015 -

VG Hamburg, 2 K 1801/11 - Urteil vom 13. April 2012 -

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.11.2017